

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. September 2020

---

1. **Änderung der zweiten und vierten Bestimmung im Abschnitt 1.8 EBM**
  2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01949, ~~01950~~ bis 019523 und 01960 ~~erbracht~~**durchgeführt** werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 9 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger nicht zu erfüllen.
  4. Der Leistungsbedarf, welcher der Substitutionsbehandlung und/ oder der diamorphingestützten Behandlung zuzuordnen ist, umfasst ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01949, ~~01950~~ bis 019523, 01955, 01956 und 01960. Werden darüber hinaus bei demselben Patienten weitere Leistungen notwendig, sind diese dem übrigen kurativen Leistungsbereich zuzurechnen.
2. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01953 in den Abschnitt 1.8 EBM**

01953 Substitutionsgestützte Behandlung  
Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I  
"Anerkannte Untersuchungs- oder  
Behandlungsmethoden" der Richtlinie  
Methoden vertragsärztliche Versorgung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses mit einem  
Depotpräparat

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- subkutane Applikation eines  
Depotpräparates

und/oder

- Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei  
Behandlung mit einem Depotpräparat,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Veranlassung klinischer Untersuchung(en),

14,28 €

je Behandlungswoche

130 Punkte

*Neben der Gebührenordnungsposition 01953 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01953 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

*Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01953 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

*Die Gebührenordnungsposition 01953 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01953 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.*

3. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen
4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01953 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4
5. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition im Anhang 3 zum EBM

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01953	Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat	10	10	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 31. August 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelungen dieses Beschlussteils und/oder der Gebührenordnungsposition 01949 erforderlich ist.